

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 627/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef J [REDACTED],
F [REDACTED]weg [REDACTED], U [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 10. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Arbeitgeber des Klägers aus Verfolgungsgründen eine Kündigung des Dienstverhältnisses erwogen hatte oder daß der Kläger eine solche Kündigung hätte befürchten müssen, als er selbst sich zur Kündigung entschloß. Damit hat es einen Anspruch auf Entschädigung ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechtsirrtumsfrei verneint.

Mai

Gärtner